

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Landratsämter
Kreisfreie Städte

nachrichtlich

Bayerischer Bezirketag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Bayerische Verwaltungsschule
Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Z6-0339-1-44	Bearbeiter Herr Fritsch	München 31.05.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4173 / -14173	Zimmer KL1 - 448	E-Mail Sachgebiet-Z6@stmi.bayern.de

Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 20.12.2012, GZ: IZ1-0756-26, den Kommunen und Landratsämtern empfohlen, die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 13.04.2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2010 (AllMBl. S. 243), in Ihrem Bereich zu verwenden, soweit dort keine entsprechenden Regelungen bestehen.

Am 13.04.2021 hat die Bayerische Staatsregierung eine aktualisierte Fassung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) beschlossen. Die KorruR ist in BayMBl. Nr. 298 veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft getreten.

Den Kommunen und Landratsämtern wird empfohlen, die aktualisierte Fassung in ihrem Bereich zu verwenden, soweit dort keine entsprechenden Regelungen bestehen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und Neuerungen der KorruR sind:

- Begriffe sind vereinheitlicht worden. Insbesondere wurde der vornehmlich dienstrechtlich geprägte Begriff des „Dienstpostens“ durch den weiteren Begriff des „Arbeitsbereichs“ ersetzt. Dieser stellt unabhängig von den konkreten Aufgaben des jeweiligen Stelleninhabers oder der jeweiligen Stelleninhaberin in einer vornehmlich organisationsbezogenen Betrachtungsweise auf die objektiven, aufgabenbezogenen Merkmale einer Stelle ab.
- In Nr. 1.2.1 KorruR wird klarstellend verbindlich geregelt, dass korruptionsgefährdet nicht nur Arbeitsbereiche sein können, in denen ein verwaltungsexterner, außerhalb der Dienststellen des Freistaates stehender „Dritter“ einen Vorteil erhält. Auch **verwaltungsinterne Handlungen und Entscheidungen** gegenüber Verwaltungsangehörigen oder anderen Dienststellen können begünstigenden Charakter haben. Solche Arbeitsbereiche sind daher ebenfalls in eine Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Davon können beispielsweise Tätigkeiten der Personalverwaltung, verwaltungsinterne personenbezogene Prüfungen (z. B. im Rahmen der Ausbildung) oder Aufsicht führende Stellen betroffen sein (s. a. Nr. 1.2.1 Satz 2 fünfter Spiegelstrich KorruR, der neu eingefügt wurde).

Sowohl Handlungen gegenüber verwaltungsinternen als auch verwaltungsexternen Personen beziehen sich nach dem Wortlaut der Vorschrift nur auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, bei denen Entscheidungen getroffen werden, die für den Adressaten vorteilhaft oder belastend sein können. Vorbereitende und nachgelagerte administrative Tätigkeiten sind regelmäßig nicht als korruptionsgefährdet anzusehen. Der konkrete Grad einer Korruptionsgefährdung ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

- Nummer 1.2.1 Satz 3 KorruR enthält nunmehr an systematisch richtiger Stelle eine amtliche **Definition der „besonderen systematischen Korruptionsgefährdung“**; diese war bisher in Nr. 2.5 Satz 2 KorruR verortet.
 - Es wurden bereits vielfach praktizierte, grundlegende Handlungsempfehlungen zur Durchführung und **Aktualisierung der Gefährdungsanalyse** in die Richtlinie aufgenommen (Nr. 1.2.2 Sätze 3ff KorruR). Sie sind schon

bisher in der vom Innenministerium herausgegebenen, bislang nicht amtlichen Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche enthalten (vgl. www.stmi.bayern.de/assets/stmi/min/korruptionspraevention/1208_handreichung_gefaehrungs-analyse_korrur.pdf). Vor allem wurde die bisherige Empfehlung übernommen, dass die Gefährdungsbeurteilung als unverzichtbares Element zur Feststellung der Korruptionsgefährdung von Arbeitsbereichen alle vier Jahre zu aktualisieren ist, soweit nicht wesentliche Aufgaben- oder Organisationsänderungen eine sofortige Gefährdungsanalyse erforderlich machen.

- Es wird durch präzisierende Hinweise betont, dass die Aus- und Fortbildung zielgruppenbezogen und tätigkeitsorientiert zu gestalten ist (Nrn. 2.1 und 2.2 KorruR).

Alle Beschäftigten, die in korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind, sollen gem. Nr. 2.1 Satz 3 KorruR regelmäßig sensibilisiert und auf ihre Verpflichtungen hingewiesen werden. Bisher galt diese Verpflichtung nur für Personen, die in besonders (und besonders systematisch) korruptionsgefährdeten Bereichen beschäftigt waren (Nr. 2.3 Satz 10 KorruR, i. d. F. von 2004).

- Das Erfordernis der **Personalrotation** in systematisch gefährdeten Arbeitsbereichen gem. Nr. 2.5 KorruR ist von bislang längstens sieben Jahre **auf fünf Jahre verkürzt** worden. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Verwendungszeit mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen verlängert werden. Aufgabenspezifischen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen kann damit im Ausnahmefall weiterhin Rechnung getragen werden.
- Abweichend von der bisherigen Regelung sind gem. Nr. 3.3 KorruR organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Korruptionsgefahr nicht nur in Bereichen mit einer besonders systematischen Korruptionsgefährdung, sondern in allen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen i. S. v. Nr. 1.2.1 KorruR zu treffen.
- Die **Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge** ist nicht mehr auf „zweckmäßige Bereiche“ beschränkt und nicht mehr in das Organisationsermessen der Behörden gestellt (Nr. 3.5 Satz 1 KorruR). Künftig ist, soweit nicht bereits geschehen, in allen Behörden und Dienststellen ein Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge zu bestellen.

Des Weiteren ist mit der Einfügung des zweiten Spiegelstrichs in Nr. 3.5 Satz 4 sowie in Nr. 5.1 KorruR klargestellt worden, dass zu den Aufgaben des Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge als neutrale Stelle für Beschäftigte auch die Entgegennahme und das Nachgehen von Hinweisen auf korruptives Verhalten sowie die Information der Dienststellenleitung gehört. Damit wird eine Kernaufgabe des Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge, die er aufgrund seiner besonderen Vertrauensstellung schon bislang wahrnimmt, ausdrücklich in der Richtlinie verankert. Mit dieser Aufgabe sind keine repressiven, dem Dienstvorgesetzten, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft vergleichbaren Handlungen des Ansprechpartners verbunden.

- Damit Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nicht erschwert oder gar vereitelt werden, wird nun auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden in Nr. 5.3 Satz 3 und Nr. 6.5 Satz 2 KorruR ausdrücklich geregelt, dass betroffene Beschäftigte erst nach der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angehört werden sollen.
- Die speziellen **Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen** sind aufgrund der Neuregelung des Vergaberechts grundlegend überarbeitet worden (Nr. 7 KorruR sowie zugehörige Anlagen 1 und 2 zur KorruR).
 - Der bisherige Vorrang der öffentlichen Ausschreibung auch in den Fällen, in denen sonstige Vergabeverfahren vergaberechtlich zulässig gewesen wären, wurde gestrichen. In Anlehnung an das nunmehr geltende Vergaberechtsregime, welches sowohl im Bereich oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte klare Voraussetzungen für die Wahl der Verfahrensarten festlegt, bestimmt Nr. 7.1.2 KorruR nunmehr verfahrenserleichternd lediglich, dass die geltenden Vergabevorschriften strikt zu beachten sind. Es gelten somit bei der Wahl des Vergabeverfahrens ohne – korruptionspräventive – Einschränkungen allgemein die vergaberechtlichen Regelungen.

Als **Regelverfahren i. S. von Nr. 7.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1 KorruR** sind solche Vergabeverfahren zu verstehen, die den größtmöglichen Wettbewerb unter den potentiellen Auftragnehmern garantieren und somit das Einfallstor für Korruption minimieren. Nach den aktuell geltenden (staatlichen) Vergabevorschriften sind Regelverfahren je nachdem, ob das Vergabeverfahren EU-weit oder national durchzuführen ist, das offene und nicht offene Verfahren (§ 3 a EU Abs. 1 VOB/A bzw. § 14 Abs. 2 VgV),

die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 a Abs 1 VOB/A bzw. § 8 Abs. 2 UVgO) oder das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb bzw. der wettbewerbliche Dialog (§ 74 VgV). Für Verfahren, die nach VSVgV bzw. SektV vergeben werden, gelten die dort vorgeschriebenen Regelverfahren. Unter strikter Einhaltung des Vergaberechts über die Regelverfahren gibt es darüber hinaus weitere rechtmäßige Vergabeverfahren, die jedoch eine geringere Garantie im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den Bietern gewährleisten. Deshalb sind solche Vergabeverfahren (z. B. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 3 Nr. 2, Alt. 2 VOB/A) gem. Nr. 1.1 Anlage 1 in der Vergabedokumentation zu begründen. Anlage 1 präzisiert die Vorgabe dahingehend, dass die Durchführung von Regelverfahren zwar einer Vergabedokumentation bedürfen, jedoch eine gesonderte Begründung für die Wahl der Vergabeart entbehrlich ist. Weitere Vergabeverfahren, die den Teilnehmer- bzw. Bieterkreis einschränken, bedürfen einer zusätzlichen Begründung in der Vergabedokumentation. Damit wird nach Sinn und Zweck der KorruR eine Sensibilisierung für korruptionsgefährdete Bereiche geschaffen.

- Obwohl Lieferungen, Dienstleistungen und Bauaufträge zwischenzeitlich bis zu einem Nettoauftragswert von 5.000 bzw. 10.000 € (Baufträge) als Direktauftrag vergeben werden können, sind als organisatorisches Korrektiv zu den vereinfachenden Regelungen bezüglich der Wahl des Vergabeverfahrens Verfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sowie Direktaufträge und freihändige Vergaben unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention wie bisher ab einem Wert von 2.500 € (netto) in Listen zu erfassen (Nr. 7.1.5 KorruR). Entsprechend ihrer Zweckbestimmung wird künftig ausdrücklich klargestellt, dass die Listen als Prüfungsgrundlage mindestens jährlich der Innenrevision zuzuleiten sind.
- Die anlässlich der Betrauung von privaten Erfüllungsgehilfen nach dem Verpflichtungsgesetz vorzunehmende Verpflichtung kann künftig in einer Videokonferenz vorgenommen werden (Nr. 7.1.6 Sätze 9 ff KorruR und Anlage 2 KorruR). Ebenso stellt Nr. 7.1.6 Satz 11 KorruR verfahrenserleichternd fest, dass von einer erneuten Verpflichtung abgesehen werden kann, wenn die zu verpflichtende Person eine vorliegende, ordnungsgemäße Verpflichtung vorweisen kann.

- Im Hinblick auf das nach dem Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739) beim Bundeskartellamt einzurichtende bundesweite Wettbewerbsregister, das im Laufe des Jahres 2021 seinen Betrieb aufnehmen soll, sind die Vorschriften zur Informationsstelle für Vergabeausschlüsse im Bereich der bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung neu gefasst worden (Nr. 7.1.8 KorruR). Mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme dieses Wettbewerbsregisters entfällt die bestehende verwaltungsinterne Ausschlussliste.
- Die bislang als getrennte Anlagen zur KorruR gefassten gesonderten ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Lieferungen und Dienstleistungen einerseits und bei Bauleistungen andererseits sind angesichts der überwiegend gleichgerichteten Empfehlungen in einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst, gestrafft und an die aktuellen Vergaberegelungen angepasst worden.

Bewährte wichtige Regelungen wie beispielsweise Vorschriften zu organisatorischen Kontrollmechanismen (Nr. 3 KorruR) oder der Einrichtung einer Innenrevision (Nr. 3.4 KorruR) sind im Übrigen inhaltlich nicht verändert worden. Auch der repressive Abschnitt zur Verfolgung von Korruptionstaten (Nr. 6 KorruR) hat keine weitergehenden inhaltlichen Änderungen erfahren.

Die in der Vergangenheit vom Innenministerium veröffentlichten, nicht amtlichen, Handlungsleitfäden und Muster (www.stmi.bayern.de/min/korruptionspraevention/index.php) sollen sukzessive überarbeitet und an die neue KorruR angepasst werden.

Soweit die Landratsämter und Kommunen die (staatliche) Korruptionsbekämpfungsrichtlinie anwenden, wird empfohlen, die vorstehenden Hinweise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Umsetzung und Anwendung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie zu beachten.

Die Landratsämter werden gebeten, die Großen Kreisstädte und kreisangehörigen Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jutta Krieger
Ministerialdirigentin